

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau vom 18. Dezember 1989

geändert durch:

- | | | |
|-----|----------------------|------------|
| 1. | Änderungssatzung vom | 11.12.1991 |
| 2. | Änderungssatzung vom | 11.12.1992 |
| 3. | Änderungssatzung vom | 16.12.1993 |
| 4. | Änderungssatzung vom | 08.12.1994 |
| 5. | Änderungssatzung vom | 07.12.1995 |
| 6. | Änderungssatzung vom | 05.03.1999 |
| 7. | Änderungssatzung vom | 22.12.2000 |
| 8. | Änderungssatzung vom | 17.12.2001 |
| 9. | Änderungssatzung vom | 17.12.2002 |
| 10. | Änderungssatzung vom | 08.12.2003 |
| 11. | Änderungssatzung vom | 07.12.2004 |
| 12. | Änderungssatzung vom | 19.12.2005 |
| 13. | Änderungssatzung vom | 12.12.2006 |

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) - SGV NRW 2023 - i. V. m. § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) sowie der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) -SGV NRW 610 -, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 28. November 1989 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Reihengrabstellen

Für die Bereitstellung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 285,00 Euro |
| | bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 570,00 Euro |
| b) | in Grabkammern | 570,00 Euro |
| c) | bei einer Urnenbeisetzung | 380,00 Euro . |

§ 2 a
Sonderreihengrabstellen

Für die Bereitstellung von Sonderreihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einer Leichenbestattung | 570,00 Euro |
| b) bei einer Urnenbeisetzung | 380,00 Euro |
| c) für die Anfertigung einer Grabplatte | 200,00 Euro . |

§ 2 b
Aschestreufeld

Für die Beisetzung der Asche auf dem Aschestreufeld des Friedhofes in Mützenich wird folgende Gebühr erhoben:

260,00 Euro .

§ 3
Wahlgrabstätten

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Erdbestattungen sowie in Grabkammern | |
| für 1 Einzelwahlgrab | 1.800,00 Euro |
| für 1 Doppelwahlgrab | 3.600,00 Euro |
| für jede weitere Grabstelle (drei und mehr) je | 1.800,00 Euro |
| b) bei Urnenbeisetzungen | |
| für 1 Einzelwahlgrab | 900,00 Euro |
| für 1 Doppelwahlgrab | 1.800,00 Euro |
| für jede weitere Grabstelle (drei und mehr) je | 900,00 Euro |

§ 4
Erwerb und Wiedererwerb von Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten

- a) Die Gebühr für den Erwerb und Wiedererwerb von Erdwahlgrabstätten gilt für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren. Im Falle des Wiedererwerbs nach Ablauf der Verleihungszeit ist die Gebühr entsprechend der dann geltenden Gebührensatzung neu zu entrichten.

Falls am Bestattungstag die vorgeschriebene Ruhefrist von 30 Jahren nicht mehr erreicht wird, besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht durch Zahlung einer anteiligen Gebühr für die fehlenden Jahre zu verlängern. Es sind pro angefangenes Jahr und Grabstätte 1/40 des dann geltenden Gebührensatzes zu entrichten.

- b) Die Gebühr für den Erwerb und Wiedererwerb von Urnenwahlgrabstätten gilt für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren. Im Falle des Wiedererwerbs nach Ablauf der Verleihungszeit ist die Gebühr entsprechend der dann geltenden Gebührensatzung neu zu entrichten.

Falls am Bestattungstag die vorgeschriebene Ruhefrist von 20 Jahren nicht mehr erreicht wird, besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht durch Zahlung einer anteiligen Gebühr für die fehlenden Jahre zu verlängern. Es sind pro angefangenes Jahr und Grabstätte 1/30 des dann geltenden Gebührensatzes zu entrichten.

§ 5 **Bestattungsgebühren**

An Gebühren werden erhoben für die Bestattung

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | in Reihengräbern | |
| | bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 135,00 Euro |
| | bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 270,00 Euro |
| b) | in Reihengrabkammern | 270,00 Euro |
| c) | in Wahlgrabstätten
(bei Erdbestattungen und Grabkammern) | 400,00 Euro |
| d) | in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern | 90,00 Euro . |

§ 6 **Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen**

Die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden im Bedarfsfalle jeweils nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt.

§ 7 **Bestattungen an Samstagen**

Für Bestattungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr von **50,00 Euro** zu den Gebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 8 **Benutzung der Friedhofskapellen**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | bei einer Aufbahrungszeit von ein bis zwei Tagen | 130,00 Euro / Tag |
| b) | bei einer Aufbahrungszeit von drei und mehr Tagen | 390,00 Euro |
| c) | bei Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren ermäßigen
sich die vorstehenden Gebührensätze um 50 %. | |

§ 9 **Erlaubnis zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfriedigungen**

Für die Aufstellung von Grabzeichen und sonstigen Anlagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 10
Kriegsgräber

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegsgräber werden keine Gebühren erhoben.

§ 11

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Der Bürgermeister zieht die Zahlungspflichtigen (§ 11) durch Erteilung eines förmlichen Gebührenbescheides zu den Gebühren heran.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Monschau zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für des Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 13

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren finden die Vorschriften des § 32 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - vom 06.12.1972 (GV NW. S. 418/SGV NW 630) in der derzeit gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der derzeit gültigen Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

§ 15

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 13. Satzung vom 12.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 12.12.2006

gez.
Steinröx
Bürgermeister